

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Freizeit-WELLE Rötz (Freibad und Hallenbad)

Die Stadt Rötz erlässt aufgrund des Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 26.03.1974 (GVBl S. 109) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (BayRS 2024-1-I) folgende

Gebührensatzung für die Freizeit-WELLE Rötz:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Freizeit-WELLE Rötz und seiner Einrichtungen werden nach dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Freizeit-WELLE.

§ 2 Gebührenarten und Gebührengreöße

- (1) Die Gebührentarife pro Person werden wie folgt festgesetzt:

a) Eintrittsgebühren	Freibad	Erwachsene	2,50 €
		Kinder und Jugendliche	1,50 €
		Feierabendtarif	1,30 €
		Gruppen ab 15 Personen	1,30 €
b) Eintrittsgebühren	Hallenbad	Erwachsene	2,00 €
		Kinder- und Jugendliche	1,50 €
		Gruppen ab 15 Personen	1,30 €
c) Saunagebühr	Freizeit-WELLE	mind. 3 Personen	4,00 €
d) Solariumsgebühr	Freizeit-WELLE	Zeitdauer 12 Minuten	2,00 €
e) Schulschwimmgebühr	Freizeit-WELLE	pro Schüler	1,00 €

- (2) Die Gebühren für Kinder und Jugendliche gelten ab dem 7. bis zum 16. Lebensjahr sowie für Schwerbehinderte ab GdB 50, für Schüler, Studenten sowie für Wehr- und Ersatzdienstleistende.
- (3) Kinder bis zum 6. Lebensjahr in Begleitung Erwachsener haben freien Eintritt.
- (4) Der Feierabendtarif gilt in der Freibadsaison ab 17.30 Uhr.
- (5) Die Schulschwimmgebühr gilt für Schulklassen mit eigener Aufsichtsperson. Die Aufsichtsperson hat freien Eintritt
- (6) Die Sauna kann nur nach Voranmeldung benutzt werden.

§ 3 Geldwertkarten

- (1) Mit dem Erwerb einer Geldwertkarte erwirbt der Badegast zu einem ermäßigten Preis einen höheren Badewert, der wie folgt festgelegt wird:

	Kaufpreis	Badewert
Geldwertkarte 1	12,50 €	15,00 €
Geldwertkarte 2	25,00 €	32,00 €
Geldwertkarte 3	37,50 €	50,00 €
Geldwertkarte 4	50,00 €	70,00 €
Geldwertkarte 5	75,00 €	110,00 €

- (2) Die Geldwertkarten gelten unbegrenzt und berechtigen zur mehrmaligen Benutzung der Freizeit-WELLE entsprechend dem erworbenen Badewert.
(3) Die Geldwertkarten sind auf andere Personen übertragbar.

§ 4 Badezeit und Eintrittskarten

- (1) Die Badezeit einschließlich Aus- und Ankleiden richtet sich nach den jeweiligen Öffnungszeiten. Sie beginnt mit dem Erhalt der Eintrittskarte und endet mit dem Passieren des Ausgangs.
(2) Die gegen die Entrichtung der Eintrittsgebühr gelöste Eintrittskarte hat der Badbesucher aufzubewahren und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen. Kann die Eintrittskarte nicht mehr vorgezeigt werden, ist der Gebührentarif einer Eintrittskarte nachzuentrichten.
(3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Der Eintrittspreis für verlorene oder nicht ausgenützte Eintrittskarten wird nicht zurückerstattet.
(4) Eintrittskarten gelten nur zur einmaligen Benutzung der Freizeit-WELLE.
(5) Muss das Bad aus betrieblichen Gründen vorzeitig geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.02.1977 in der Fassung vom 26.08.1985 außer Kraft.



Rötzing, 20. Dezember 2001
STADT RÖTZ


Sturm

Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Freizeit-WELLE Rötz (Freibad und Hallenbad) vom 20.12.2001

Der Stadtrat hat am 25. April 2005 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Freizeit-WELLE Rötz (Freibad und Hallenbad) vom 20.12.2001 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

e) Schulschwimmgebühr:

Für reservierte Doppelstunden (wöchentlich 1,5 Stunden) beträgt die jährliche Gebühr 1.330,00 €.

Der Jahrespreis ist von der Schülerzahl und der Häufigkeit der tatsächlichen Benutzung abhängig.

§ 2

§ 2 Abs. 5 entfällt.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Diese Änderungssatzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Rötz, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Rötz, 04.5.2005

Stadt Rötz

Regen

Erster Bürgermeister